



II ANSPRÜCHE BEI MÄNGELN (GEWÄHRLEISTUNG) Der AN gewährleistet - gemäß den Vorschriften der §434 ff BGB -, dass die Software mit den vom AN in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach den derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich. Der AN übernimmt für das funktionsfehlerfreie Laufen der Software entsprechend der im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen und dafür, dass sie bei Abnahme dem anerkannten Stand der Technik entspricht und nicht Mängel aufweist, eine Gewährleistung von 1 Jahr nach Abnahme. Erst nach einem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem AG ein Recht auf Rücktritt oder Minderung zu. Bei einem Rücktritt wird der AG alle Datenträger mit der Software sowie die zugehörige Dokumentation an den AN zurücksenden und sämtliche, etwaig vorhandene Kopien vernichten.